



Gemeindeverband Kirchberg BE

Botschaft

der

110. Abgeordnetenversammlung

**Mittwoch, 24. Juni 2026,
20.00 Uhr**

Aula Schulhaus Oberstufe

**Solothurnstrasse 5a
3422 Kirchberg**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung (AV) vom Mittwoch, 24. Juni 2026	4-5
Traktandum 1 Protokoll der AV vom 02. Dezember 2025 - Genehmigung	5
Traktandum 2 Jahresrechnung 2025 – Genehmigung der Jahresrechnung	6-12
Traktandum 3 Anschaffung eWandtafeln – Rahmenkredit	13-16
Traktandum 4 Personalreglement – Totalrevision	16-18
Traktandum 5 Gebührenreglement – Neufassung	18-19
Traktandum 6 Reglement für die Benutzung der Schul- und Sport- anlagen - Teilrevision	19-21

Traktandum 7	21-22
Friedhof- und Bestattungsreglement - Teilrevision	
Traktandum 8	23-24
Reglement Werterhalt Liegenschaften FV - Teilrevision	
Traktandum 9	24-26
Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve - Neufassung	
Traktandum 10	26-27
Bildungskommission – Übergangsregelung bis 31.12.2028	
Traktandum 11	27-28
Wahlen – bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode	
Traktandum 12	28
Verabschiedungen – aufgrund der Neuorganisation 2026	
Traktandum 13	29
Orientierungen und Verschiedenes	



110. Abgeordnetenversammlung

Mittwoch, 24. Juni 2026, 20.00 Uhr

in der Aula Schulhaus Oberstufe, Solothurnstrasse 5a, 3422 Kirchberg

Traktanden

1. **Protokoll**
Genehmigung des Protokolls der 109. Abgeordnetenversammlung vom 02. Dezember 2025
2. **Jahresrechnung 2025**
Genehmigung der Jahresrechnung 2025
3. **Bildung/Schulanlagen – Anschaffung eWandtafeln - Rahmenkredit**
Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 220'000.00 für die Anschaffung von an den Immobilien fix montierten eWandtafeln
4. **Personalreglement – Totalrevision**
Genehmigung des totalrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation
5. **Gebührenreglement – Neufassung**
Genehmigung des neuen Reglements
6. **Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen – Teilrevision**
Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation
7. **Friedhof- und Bestattungsreglement – Teilrevision**
Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation
8. **Reglement Werterhalt Liegenschaften FV – Teilrevision**
Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE
9. **Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve – Neufassung**
Genehmigung des neuen Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE
10. **Anhang I, OGR 2026, Bildungskommission - Übergangsregelung**
Beschluss für die Weiterführung des aktuellen Personalbestandes bis 31.12.2028
11. **Wahlen**
Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028)
 - eventuell Mitglieder des Verbandsrats
 - Verbandsratspräsidium

12. Verabschiedungen

Aufgrund der Neuorganisation 2026

- Präsidium und Vizepräsidium Abgeordnetenversammlung
- Verbandsratsmitglied aus Kirchberg
- Verbandsratspräsidium

13. Orientierungen und Verschiedenes

Hinweise

An der Abgeordnetenversammlung stimmberechtigt sind die von den Verbandsgemeinden gewählten Abgeordneten (Art. 10.1 OgR GVK). Die Abgeordneten sind am 21. Mai 2026 persönlich zur Abgeordnetenversammlung eingeladen worden. Sie haben die Traktandenliste sowie weitere Mitteilungen in Form der Botschaft zugestellt erhalten (Art. 12.3 OgR GVK). Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation unter «www.epublikationen.ch» ab 21. Mai 2026 / Art. 12.4 OgR GVK).

Auflage Reglemente

Die verschiedenen Reglemente liegen ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Die Auflage- und die Änderungs-exemplare sind den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Die Auflageexemplare konnten ebenfalls auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

3422 Kirchberg BE, 18. Mai 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Der Verbandsrat

Traktandum 1

Protokollgenehmigung letzte Versammlung

Bericht

Das Protokoll der 109. Abgeordnetenversammlung vom 02. Dezember 2025 wurde den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden am Donnerstag, 21. Mai 2026, zusammen mit der Botschaft und den Unterlagen für die aktuelle Abgeordnetenversammlung, zugestellt.

Die Genehmigung hat, gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 OgR GVK 2016, an der Abgeordnetenversammlung zu erfolgen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, das Protokoll der 109. Abgeordnetenversammlung vom 02. Dezember 2025 zu genehmigen.

Jahresrechnung 2025

Genehmigung der Jahresrechnung 2025

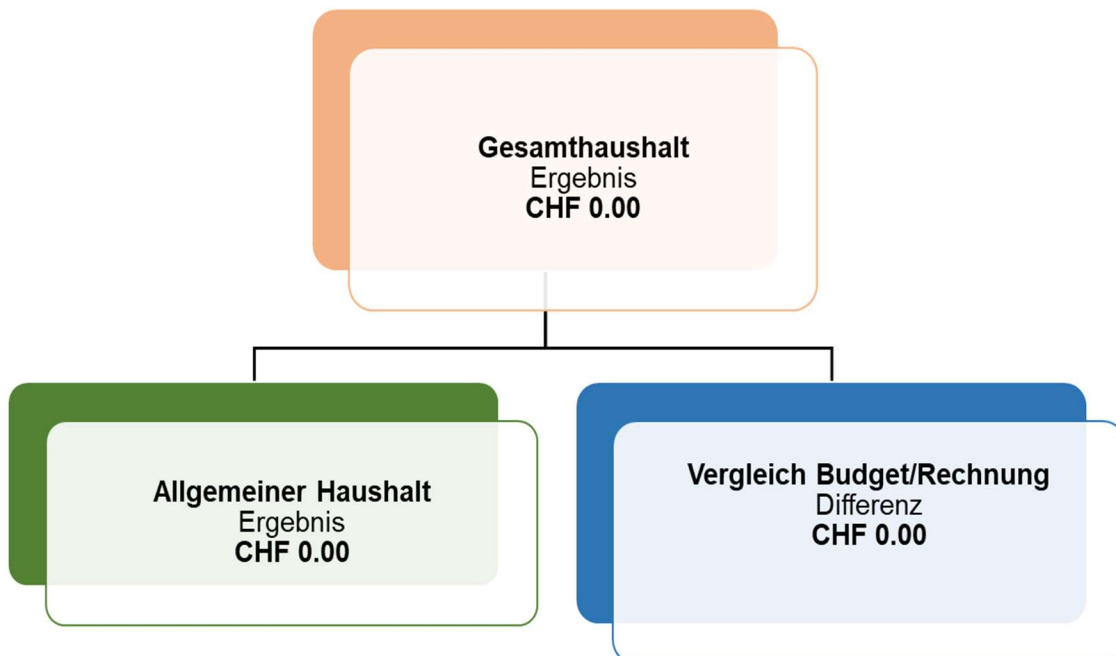
1. Ergebnisse auf einen Blick

Ergebnis Gesamthaushalt

Ergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt gemäss Budget	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Differenz gegenüber dem Budget	CHF	0.00

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Ergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt gemäss Budget	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Differenz gegenüber dem Budget	CHF	0.00



2. Wesentliches zur Jahresrechnung 2025

Personalaufwand

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
300	Behörden und Kommissionen	67'132.30	91'670.00	78'107.90
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	873'488.05	840'063.00	954'087.85
302	Löhne der Lehrkräfte	0.00	7'200.00	1'900.00
304	Zulagen	7'689.70	7'905.00	9'297.60
305	Arbeitgeberbeiträge	148'339.20	156'582.00	167'027.65
309	Übriger Personalaufwand	46'086.25	65'980.00	36'358.50
30	Personalaufwand	1'142'735.50	1'169'400.00	1'246'779.50

Der Personalaufwand hat im Berichtsjahr CHF 1'142'735.50 (Vorjahr CHF 1'246'779.50) betragen, budgetiert waren CHF 1'169'400.00. Dies entspricht einer Abnahme von 8.3 % gegenüber dem Vorjahr, gegenüber dem Budget einer Abnahme von 2.3 %.

Sachaufwand

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
310	Behörden und Kommissionen	229'684.40	265'710.00	248'189.45
311	Nicht aktivierbare Anlagen	148'397.85	220'575.00	144'520.00
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften WW	166'551.35	209'280.00	182'100.10
313	Dienstleistungen und Honorare	296'006.02	252'530.00	266'950.65
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	52'355.00	93'290.00	97'373.90
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	66'211.85	80'570.00	72'742.35
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühr.	137'569.65	134'910.00	159'815.40
317	Spesenentschädigungen	104'237.55	120'060.00	76'719.56
319	Verschiedener Betriebsaufwand	151'282.83	12'000.00	10'645.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'352'296.50	1'388'925.00	1'259'056.51

Der Sach- und übriger Betriebsaufwand hat CHF 1'352'296.50 (Vorjahr CHF 1'259'056.51) betragen, budgetiert waren CHF 1'388'925.00. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von 2.6 %, gegenüber dem Budget einer Zunahme von 6.9 %.

Der gegenüber dem Budget tiefere Sachaufwand ist generell auf den umgesetzten Grundsatz der «Wirtschaftlichkeit» zurückzuführen. Im Bereich der Liegenschaft Eystrasse 8 (LEY) konnten aus diversen Gründen nicht alle vorgesehenen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Sie wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Abschreibungen

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
330	Sachanlagen W	400'652.85	391'085.00	552'132.65
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	9'839.00	16'250.00	9'839.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	410'491.85	407'335.00	561'971.65

Im Rechnungsjahr 2025 sind insgesamt CHF 410'491.85 abgeschrieben worden. Im Vergleich zur Rechnung 2024 sind die bisherigen Abschreibungen auf das mit der Umstellung auf HRM2 "bestehenden Verwaltungsvermögen" von jährlich CHF 166'751.00 letztmals entfallen.

Die Abweichungen gegenüber dem Budget beziehen sich bei den Sachanlagen auf die in der Investitionsplanung 2025 nicht vorgesehenen Sanierungsarbeiten am "Terrassenflachdach Attika Schulanlage Beundenweg 7". Bei den immateriellen Anlagen sind in der Planung 2025 höhere Projektierungskosten für den "Campus 25" integriert gewesen.

Entgelte / verschiedene Erträge / Finanzertrag / Entnahmen SF WEU

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
421	Gebühren für Amtshandlungen	60.00	0.00	20.00
423	Schul- und Kursgelder	1'890.00	1'800.00	2'110.00
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	87'781.15	65'810.00	97'343.85
425	Erlös aus Verkäufen	1'750.00	1'000.00	4'076.00
426	Rückerstattungen	16'806.05	10'265.00	10'448.30
42	Entgelte	108'287.20	78'875.00	113'998.15

In den folgenden Bereichen sind gegenüber dem Budget Mehrerträge zu verzeichnen: Sekundarstufe (Lehrmittelverkauf an Schule Münchenbuchsee), Friedhof Kirchberg BE; mit Exhumationen, Inschriften Gemeinschaftsgrab, Erdbestattungsgebühren, Urnen- und Aschenbeisetzungsgebühren, Friedhof Rüti; Inschriften Gemeinschaftsgrab und Urnenbeisetzungsgebühren

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
430	Verschiedene betriebliche Erträge	1'121.60	0.00	624.35
43	Verschiedene Erträge	1'121.60	0.00	624.35

Bei den verschiedenen Erträgen handelt es sich um einen «buchhalterischen Buchgewinn» im Rahmen der Bilanz-Integrationsarbeiten des ehemaligen SzE.

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
440	Zinsertrag	0.80	0.00	26.75
443	Liegenschaftsertrag FV	518'408.75	540'400.00	0.00
444	Wertberichtigung Anlagen FV	5'989'929.40	0.00	0.00
445	Finanzertrag Anzeigerverband Kirchberg	37'349.70	0.00	32'839.90
447	Liegenschaftsertrag	45'993.00	36'495.00	46'263.00
44	Finanzertrag	6'591'681.65	576'895.00	79'129.65

Bei der Wertberichtigung Anlagen FV handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen dem Übertragungswert der Liegenschaft Eystrasse 8 in Kirchberg BE (LEY) von CHF 10'400'600.00 und dem in die Bilanz integrierten bisherigen «Verwaltungsvermögenswert» der LEY von CHF 4'410'671.00.

Der Minderertrag bei der Liegenschaft FV (LEY) ist auf den Wegfall des Mietzinses sowie des Nebenkostenetrags ab dem 1. August 2025, infolge Kündigung der Miete, für die Attikawohnung zurückzuführen. Beim Finanzertrag Anzeigerverband Kirchberg handelt es sich um den Ertragsüberschuss des Jahres 2024.

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
489	Entnahmen aus SF WEU	471'734.98	362'300.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	471'734.98	362'300.00	0.00

Bei den «Entnahmen aus SF WEU» handelt es sich um die Entnahme aus der Rückstellung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens», welche per 1. Januar 2025 aus den bis Ende 2024 geleisteten Infrastrukturbeiträgen der Bewohnenden des Seniorenzentrums Emme geleistet worden sind. Der Bestand dieser Rückstellung hat am 1. Januar 2025 einen Anfangsbestand von CHF 4'430'782.18 ausgewiesen. Mit der Entnahme von CHF 471'734.98 beträgt der Endbestand per 31. Dezember 2025 CHF 3'959'047.20.

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
490	Material- und Warenbezüge	1'077.10	1'100.00	372.80
491	Dienstleistungen	83'825.75	78'385.00	96'494.25
492	Pacht, Mieten und Benützungskosten	0.00	0.00	9'210.00
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	279'120.80	196'130.00	109'479.40
494	Kalkulatorische Zinsen und Finzaufwand	52'119.80	59'080.00	39'497.95
498	Interne Übertragungen	-147'516.63	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen	268'626.82	334'695.00	255'054.40

Bei den «Betriebs- und Verwaltungskosten» handelt es sich um Gutschriften für intern erbrachte Dienstleistungen mit den Belastungen in den jeweiligen Funktionen. Einmalig ist im Jahr 25 die Kostenstelle «498 Interne Übertragungen». Die CHF 147'516.63 beinhalten die Nettokosten der im Jahr 25 noch angefallenen Übergangs-Geschäftsfälle SzE. Damit wird das per 1. Januar 2025 vorhandene und transferierte betriebliche Eigenkapital aus dem ehemaligen SzE vermindert.

Investitionsrechnung

Aktivierungsgrenze

Die Ausgaben für Investitionen (Sachgüter mit mehrjährigem Nutzen) über CHF 20'000.00 (Aktivierungsgrenze, Art. 79a GV) werden der Investitionsrechnung belastet und in der Erfolgsrechnung abgeschrieben. Unter diesem Wert gelten sie als Konsumausgaben und werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Investitionen 2025

Im Jahr 2025 sind Nettoinvestitionen von total **CHF 558'451.80** (Vorjahr CHF 888'239.55) getätigt worden. Budgetiert waren CHF 777'000.00.

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	6'761'437.80	6'761'437.80	937'000.00	937'000.00	1'075'030.85	1'075'030.85
Investitionsausgaben	6'761'437.80		937'000.00		1'075'030.85	
50 Sachanlagen	381'962.85		132'000.00		93'395.65	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	106'528.30		100'000.00		93'395.65	
52 Immaterielle Anlagen	176'488.95		600'000.00		794'843.90	
59 Übertrag an Bilanz	6'096'457.70		105'000.00		93'395.65	
Investitionseinnahmen		6'761'437.80		937'000.00		1'075'030.85
61 Rückerstattungen		106'528.30		100'000.00		93'395.65
69 Übertrag an Bilanz		6'654'909.50		882'000.00		981'635.20
Nettoinvestitionen	558'451.80		777'000.00		888'239.55	

Bilanz / Integration Werte aus dem ehemaligen SzE

Per 31. Dezember 2024 hat das betriebliche Eigenkapital des ehemaligen SzE einen Bestand CHF 333'787.67 ausgewiesen. Die im Jahr 2025 noch angefallenen Übergangs-Geschäftsfälle haben insgesamt Nettokosten von CHF 147'516.63 verursacht. Per 30. September 2025 ist ein betrieblicher Eigenkapital-Schlussbestand von CHF 186'271.04 in die Bilanz des GVK integriert worden. Aufgrund der Tatsache, dass schlussendlich ein Eigenkapital aus dem ehemaligen SzE in die Bilanz des GVK integriert werden konnte, zeigt, dass die Verbandsgemeinden für den Bereich des ehemaligen «Seniorenzentrum Emme» nie Gemeindebeiträge leisten mussten.

Die Liegenschaft Eystrasse 8 in Kichberg BE ist im Besitz des GVK verblieben. Sie wurde, mit Beschluss der Abgeordnetenversammlung (AV) vom 18. Dezember 2024, per 1. Januar 2025 vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt, oder fachlich definiert, «entwidmet». Die Liegenschaft Eystrasse 8 in Kirchberg (LEY) befindet sich in der Bauzone K3, der amtliche Wert per 28. Juli 2020 der Liegenschaft beträgt CHF 7'428'900.00.

Mit dem Aufrechnungsfaktor von 1,4 hat die AV den Übertragungswert auf CHF 10'400'600.00 festgelegt. Dieser Wert ist buchhalterisch ebenfalls dem Eigenkapital zugerechnet worden.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sind Liegenschaften im Finanzvermögen periodisch einer Verkehrswertschätzung zu unterziehen. Diese Schätzung wird für das Jahr 2027 budgetiert.

Aus diesen Gründen haben sich die Bilanzwerte im Jahr 2025 wie folgt erheblich verändert:

	01.01.2025	31.12.2025	Veränderung
1 Aktiven	6'014'118.99	17'805'690.10	11'791'571.11
10 Finanzvermögen	684'383.29	12'327'994.45	11'643'611.16
14 Verwaltungsvermögen	5'329'735.70	5'477'695.65	147'959.95
2 Passiven	6'014'118.99	17'805'690.10	11'791'571.11
20 Fremdkapital	6'014'118.99	7'522'925.83	1'508'806.84
29 Eigenkapital	0.00	10'282'764.25	10'282'764.25

Eckdaten

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	0.00
Total Aufwand	13'899'793.85	8'052'137.00	6'930'677.91
Total Ertrag	13'899'793.85	8'052'137.00	6'930'677.91
Nettoinvestitionen	558'451.80	777'000.00	888'239.55
Bestand Finanzvermögen	12'327'994.45		684'383.29
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	5'477'695.65		5'329'735.70
Fremdkapital	7'522'925.83		6'014'118.99
Eigenkapital	10'282'764.27		0.00
Reserven	0.00		0.00
Bilanzüberschuss (resultierend aus SzE) 01.01.2025	333'787.67		0.00
Schluss-Bilanzüberschuss ehemaliges SZE	186'271.04		0.00

4. Genehmigung der Jahresrechnung / Bericht

Gemäss Art. 71 GG (BSG 170.11) ist der Verbandsrat für den Finanzhaushalt verantwortlich. Er hat am 28. Februar 2026 die Rechnung für das Erstellen der Schlussrechnungen der Gemeindebeiträge 2025 im Grundsatz beschlossen. Am 29. April 2026 hat er die Berichtsfassung der Jahresrechnung 2025 zusammen mit dem Antrag für die bevorstehende Abgeordnetenversammlung verabschiedet.

Das Rechnungsprüfungsorgan, ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, hat die Jahresrechnung 2025 mit der nachgenannten Zusammenfassung revidiert.

Die Details der Jahresrechnung 2025 können dem Gesamtdokument «Jahresrechnung 2025» entnommen werden. Dieses ist in elektronischer Form den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden zugestellt worden. Zudem konnte das Dokument auf der Homepage des GVK (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen respektive heruntergeladen werden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Jahresrechnung 2025, inklusive derjenigen des Seniorenzentrums Emme, welche zusammenfassend wie folgt abschliesst,

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	13'899'793.85
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	13'899'793.85
	Defizit	CHF	0.00
davon:	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	13'899'793.85
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	13'899'793.85
	Erfolg	CHF	0.00
Investitionen	Ausgaben	CHF	6'654'909.50
	Einnahmen	CHF	6'096'457.70
	Nettoinvestitionen GVK	CHF	558'451.80
	davon Marktwertanpassung aus Integration SzE	CHF	5'989'929.40
Nachkredite	Total	Anzahl	Betrag
		27	CHF 6'595'200.45
	davon gebundener Betrag aus Integration SzE	CHF	6'138'567.63
	effektiver Nettonachkreditbetrag	CHF	456'632.82
davon:	gebunden	16	CHF 6'472'668.43
	in der Kompetenz Verbandsrat	11	CHF 122'532.02
	Beschluss durch Abgeordnetenversammlung	0	CHF 0.00

zu genehmigen.

Bildung/Schulanlagen

Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 220'000.00 für die Anschaffung von an den Immobilien fix montierten eWandtafeln

Ausgangslage/Grundsätze

Die bestehenden Wandtafeln (Buchwandtafeln/Säulenwandtafeln) in allen Schulzimmern der drei Liegenschaften Solothurnstrasse 5, Beundenweg 7 und Reinhardweg 7b (Modulbau) sollen bis Ende 2029 schrittweise durch digitale, interaktive Displays (eWandtafeln) ersetzt werden.



Aktuell: Buchwandtafel



Aktuell: Säulenwandtafel



Neu: digitales, interaktives Display – «eWandtafel»

Die Anschaffung der digitalen Displays ermöglicht die Förderung moderner Unterrichtsformen, die Integration digitaler Lehrmittel und unterstützt hybride Unterrichtsformen.

Das Investieren in die schrittweise Anschaffung der «eWandtafeln» stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Schulstandorts, erhöht die Attraktivität für Lehrpersonen und positioniert die Schule als innovative Bildungseinrichtung.

Die digitalen Displays sind langlebig und erfordern einen sehr geringen Unterhalt. Die Geräte können bei Um- und in Neubauten weiterverwendet werden. Sie sind «Campus 25+-kompatibel».

Mit der schrittweisen Anschaffung kann das Lehrpersonal gestaffelt und detailliert in der Nutzung der «eWandtafeln» geschult werden. Das Nutzen/Einsetzen der digitalen Displays im Unterricht ist Pflicht, sobald das Gerät im entsprechenden Schulzimmer installiert ist.

Produkt

Der «Promethean Activ Panel Premium, 4K, Version 10» verfügt über ein interaktives Touch-Display mit einer Diagonale von 218 cm (86 Zoll). Er besitzt ein attraktives Preis-Leistungsverhältnis, einen fortschrittlichen technologischen Entwicklungsstand und ist speziell auf die Bedürfnisse des Bildungssektors abgestimmt. Die Displays sind einfach zu bedienen.

Anzahl «eWandtafeln»

Solothurnstrasse 5	10 Displays
Beundenweg 7	7 Displays
Reinhardweg 7b (Modulbau)	<u>6 Displays</u>
Total	23 Displays

Fixe Installationen an der Wand

In den Schulzimmern werden die bestehenden Wandtafeln entfernt. Die neuen eWandtafeln werden mit einer Wandhalterung fix an die Wand des Schulzimmers montiert. Für den zukünftigen Einsatz im projektierten neuen Oberstufenschulhaus (frühestens ab dem Jahr 2030) können die «eWandtafeln» inklusive der Wandhalterung abmontiert und im Neubau wieder montiert werden. Die elektrischen Zuleitungen werden im Rahmen der Neubauarbeiten eingezogen. Für die Montage in den bestehenden Schulräumlichkeiten wird die Rückwand der Schulzimmer, nach dem Abmontieren der bestehenden Wandtafel, neu gestrichen. Vorgängig werden die Elektrozuleitungen neu verlegt. Diese Arbeiten werden durch Fachfirmen ausgeführt.

Kosten/Investitionsprogramm

Die Anschaffung einer «eWandtafel» ist mit rund CHF 7'400.00 offeriert worden. In diesem Betrag ist neben dem Display, auch die Demontage und allfällige Entsorgung der bestehenden Wandtafel, ein OPS-Mini-PC inkl. Android 14, die Wandhalterung, die Lieferung, die Montage, die Kabel sowie die Mehrwertsteuer integriert. Weiter wird mit Softwaregebühren und einem internen Schulungsaufwand für die Nutzenden von je CHF 200.00 pro Gerät gerechnet. Die Malerarbeiten pro Rückwand werden mit rund CHF 450.00 und die Elektroarbeiten mit rund CHF 1'150.00 offeriert.

Die Gesamtkosten pro «eWandtafel» betragen brutto rund CHF 9'400.00. Der Gesamtaufwand für die 23 Displays beträgt rund CHF 216'200.00. Mit einem Reservebetrag von insgesamt CHF 3'800.00, oder rund CHF 165.00 pro Gerät, wird ein Rahmenkredit von CHF 220'000.00 beantragt.

Projekt eWandtafeln (digitale Displays)	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Digitale Displays Oberstufe (Schuljahr)	SJ25/26	SJ26/27	SJ27/28	SJ28/29	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Anschaffung 10 Digitale Displays (Solothurnstrasse 5 - 2170)	18'800	37'600	37'600	0.00	94'000.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10	14'800				14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)	400				400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)	400				400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)	900				900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)	2'300				2'300.00
Anschaffung 4 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10		29'600			29'600.00
Softwaregebühren für Nutzende (8 x CHF 100.00)		800			800.00
Interne Schulung für Nutzende (4x CHF 200.00)		800			800.00
Malarbeiter (4x CHF 450.00)		1'800			1'800.00
Elektroarbeiten (4x CHF 1'150.00)		4'600			4'600.00
Anschaffung 4 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10			29'600		29'600.00
Softwaregebühren für Nutzende (8 x CHF 100.00)			800		800.00
Interne Schulung für Nutzende (4x CHF 200.00)			800		800.00
Malarbeiter (4x CHF 450.00)			1'800		1'800.00
Elektroarbeiten (4x CHF 1'150.00)			4'600		4'600.00
Projekt eWandtafeln (digitale Displays)	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Digitale Displays Oberstufe (Schuljahr)	SJ25/26	SJ26/27	SJ27/28	SJ28/29	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Anschaffung 7 Digitale Displays (Beundenweg 7 - 2171)	18'800	9'400	18'800	18'800	65'800.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10	14'800				14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)	400				400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)	400				400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)	900				900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)	2'300				2'300.00
Anschaffung 1 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10		7'400			7'400.00
Softwaregebühren für Nutzende (2 x CHF 100.00)		200			200.00
Interne Schulung für Nutzende (1x CHF 200.00)		200			200.00
Malarbeiter (1x CHF 450.00)		450			450.00
Elektroarbeiten (1x CHF 1'150.00)		1'150			1'150.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10			14'800		14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)			400		400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)			400		400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)			900		900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)			2'300		2'300.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10				14'800	14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)				400	400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)				400	400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)				900	900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)				2'300	2'300.00
Projekt eWandtafeln (digitale Displays)	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Digitale Displays Oberstufe (Schuljahr)	SJ25/26	SJ26/27	SJ27/28	SJ28/29	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Anschaffung 6 Digitale Display (Modulbau Reinhardweg 7b-2174)	0.00	9'400	18'800	28'200	56'400.00
Anschaffung 1 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10		7'400			7'400.00
Softwaregebühren für Nutzende (2 x CHF 100.00)		200			200.00
Interne Schulung für Nutzende (1x CHF 200.00)		200			200.00
Malarbeiter (1x CHF 450.00)		450			450.00
Elektroarbeiten (1x CHF 1'150.00)		1'150			1'150.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10			14'800		14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)			400		400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)			400		400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)			900		900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)			2'300		2'300.00
Anschaffung 3 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10				22'200	22'200.00
Softwaregebühren für Nutzende (6 x CHF 100.00)				600	600.00
Interne Schulung für Nutzende (3x CHF 200.00)				600	600.00
Malarbeiter (3x CHF 450.00)				1'350	1'350.00
Elektroarbeiten (3x CHF 1'150.00)				3'450	3'450.00
Total 23 Digital Displays inkl. Nebenkosten	37'600.00	56'400.00	75'200.00	47'000.00	216'200.00
			Total Maler- und Elektroarbeiten		30'400.00
			Total interne Schulungen		4'600.00
			Total Softwaregebühren		4'600.00
			Total Geräte		176'600.00
Total 23 Digital Displays inkl. Nebenkosten	39'000.00	57'000.00	73'000.00	47'200.00	216'200.00
Total 23 Digital Displays inkl. Nebenkosten/Reserven	40'000.00	57'800.00	74'700.00	47'500.00	220'000.00

Folgekosten/Finanzierung/Einnahmen

Für die Anschaffung der digitalen Displays (eWandtafeln) fallen in der Zeitspanne 2026 bis 2029 insgesamt Investitionskosten von CHF 220'000.00 an. Die jährlich anfallenden Tranchen werden jeweils im Budget der Investitionsrechnung eingestellt. Die Folgekosten der ICT-Investition berechnen sich wie folgt:

Abschreibungen 20 % (5 Jahre - jede Jahrest tranche einzeln)	CHF 44'000.00
Zinsen 3 %	CHF 6'600.00
Ersatzmassnahmen während Anschaffung (einmalig)	CHF 0.00
Zusatzkosten (Unterhalt, Wartung, Support – nachfolgend)	CHF 0.00
Total (ohne jährlich wiederkehrende Kosten für Support)	CHF 50'600.00

Diejenigen aktuellen Wandtafeln, welche noch gut weiter nutzbar sind, werden nach Möglichkeit veräussert. Der Verkaufsertrag kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, für die Anschaffungen von an der jeweiligen Immobilie fix montierten digitalen Displays (eWandtafeln) einen Rahmenkredit von CHF 220'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 4

Personalreglement – Totalrevision

Genehmigung des totalrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation

Ausgangslage/Bericht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE per 1. August 2026 wird es auf diesen Zeitpunkt unter anderem Veränderungen bei den Kommissionen und deren Aufgaben gegeben. Damit verbunden sind die Abänderungen der Ressortleitungen im Verbandsrat und deren Entschädigungen.

Das bestehende Personalreglement aus dem Jahr 2020, mit der Teilrevision 2025, ist deshalb einer Totalrevision unterzogen worden. Nachfolgend die geänderten Bereiche gegenüber der aktuellen Fassung:

- Der Inhalt des Reglements ist insgesamt geschlechtsneutral verfasst.
- Das Reglement bezieht sich auf aktuelle übergeordnete gesetzliche Grundlagen.

- Die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Anstellung des Personals wird klarer umschrieben. «Im Grundsatz wird das Personal des Gemeindeverbands Kirchberg öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. Ausgenommen ist das Aushilfspersonal, welches privatrechtlich angestellt wird». Beim Aushilfspersonal handelt es sich ausnahmslos im Mitarbeitende im Stundenlohn.
- Bisher war festgelegt, dass die freie Kaderstelle der Geschäftsführung und die übrigen Anstellungsverhältnisse öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die Ausnahmeregelung bildete die als gegeben erscheinende Beförderung oder Berufung. Neu wird festgehalten, dass «die freien Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben» sind.
- Im aktuellen Reglement ist die Regelung der Kündigungsfristen an die Personalverordnung delegiert worden. Im neuen Reglement werden diesbezüglich die folgenden Punkte im Grundsatz geregelt:
 - Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Im Einzelfall kann diese längstens auf sechs Monate verlängert werden.
 - Das Anstellungsverhältnis wird bei Ausbleiben einer Kündigung während der Probezeit nach drei oder längstens sechs Monaten ohne weiteres in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis umgewandelt.
 - Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.
 - Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, sofern im Arbeitsvertrag keine längere Dauer vorgesehen ist.
- Im Lohnsystem des öffentlich-rechtlich angestellten Personals ist momentan festgehalten, dass die Gehaltsentwicklung von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig ist. Neu **kann** dies von den erwähnten Beurteilungen abhängig gemacht werden.
- Die Regelungen bezüglich dem Krankentaggeld und der Beruflichen Vorsorge ist neu wie folgt kürzer formuliert:
 - «Der Verbandsrat versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).» Die Hinweise auf Ergänzungsversicherungen und die Regelung der Prämienaufteilung auf Verordnungsstufe sind gestrichen worden.
 - «Der Verbandsrat schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.» Auf den bisherigen Hinweis der Prämienaufteilung auf Verordnungsstufe wird ebenfalls verzichtet.
 - Mit der Elimination der erwähnten Hinweise wird der Verbandsrat nicht mehr verpflichtet, die Detailregelungen auf Verordnungsstufe festzulegen. Er kann dies aber auch zukünftig in der Personalverordnung integrieren.

- Die im Anhang festgelegten Jahresentschädigungen sind wie folgt geändert worden:
- Die Entschädigung von CHF 200.00 pro Versammlung für das Präsidium, zur Leitung der Abgeordnetenversammlung, entfällt, da zukünftig das Verbandsrats-Präsidium diese Aufgabe übernehmen wird. Die Entschädigung basiert auf den üblichen Ansätzen für das Sitzungsgeld der Behördenmitglieder.
 - Die Entschädigungen von CHF 2'000.00 für das Präsidium der Baukommissionen sowie von je CHF 1'200.00 für das Präsidium der Friedhofkommission sowie der Kommission Sportanlagen entfällt durch den Wegfall dieser Kommissionen.
 - Neu ist die Jahresentschädigung von je CHF 2'000.00 für das Präsidium der neuen Infrastrukturkommissionen LEYFRIK und SCHULSPO integriert.

Auflage Reglement

Das totalrevidierte Personalreglement liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungsexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Totalrevision 2026 des Personalreglements zu genehmigen.

Traktandum 5

Gebührenreglement – Neufassung

Genehmigung des neuen Reglements

Ausgangslage/Bericht

Der Gemeindeverband Kirchberg BE hat bisher über kein Gebührenreglement verfügt. Deshalb fehlte die rechtliche Grundlage, ausstehende Gebühren zu verfügen und damit im Betreibungsfall ohne weitere Umstände die Rechtsöffnung zu erhalten. Auf der Basis des Musterreglements des Kantons ist die Neufassung erstellt worden. Diese beinhaltet einige grundsätzliche Regelungen sowie die Tarifraster der diversen Kostenstellen.

Der aktuelle Rahmentarif im Friedhof- und Bestattungswesen ist in das Gebührenreglement integriert worden. Bei der Benutzung der Schul- und Sportanlagen wurde in der Regel der momentan gültige Tarif als Minimalansatz in den Rahmentarif überführt. Die Maximalansätze sind möglichst einheitlich neu festgelegt worden.

Die jeweils gültigen Ansätze legt der Verbandsrat in der neuen Gebührenverordnung fest. In diese werden die aktuelle «Gebührenverordnung zum Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen 2023» sowie der «Gebührenrentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement» integriert.

Auflage Reglement

Das neue Gebührenreglement liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflageexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Dieses konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, das Gebührenreglement zu genehmigen.

Traktandum 6

Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen – Teilrevision

Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation

Ausgangslage/Bericht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE per 1. August 2026 wird es auf diesen Zeitpunkt unter anderem Veränderungen bei den Kommissionen und deren Aufgaben gegeben. Das bestehende Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen aus dem Jahr 2022 ist deshalb einer Teilrevision unterzogen worden.

Aus Ressourcengründen muss aktuell auf eine Totalrevision des Reglements verzichtet werden, obwohl diesbezüglich der Bedarf vorhanden ist. Damit in den Prozess der Totalrevision die diversen Beteiligten mit genügender Zeit miteinbezogen werden können, wird dieses Projekt anfangs 2027 gestartet.

Das totalrevidierte Reglement soll im Herbst 2027 der Abgeordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden damit eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 möglich sein wird.

Nachfolgend die geänderten Bereiche gegenüber der aktuellen Fassung:

- Der Inhalt des Reglements ist insgesamt geschlechtsneutral verfasst.
- Das Reglement bezieht sich auf aktuelle übergeordnete gesetzliche Grundlagen.
- Ersatz der Turnhallenkommission durch die Infrastrukturkommission SCHULSPO.
- Erteilung Benutzungsbewilligungen: Wechsel Schulleitung von momentan zuständig auf verantwortlich.
- Ersatz IBEM durch MR.
- Ersatz der Hausdienstleitung durch die Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt.
- Einreichung der Gesuche für Schulanlagen anstelle bei der Schulleitung beim Schulsekretariat.
- Ersatz des Begriffs Verbandsratssekretariat durch Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK).
- Ergänzung Gebührenrahmen mit Gebührenreglement.
- Ersatz des gültigen Gebührentarifs mit gültigen Nutzungsgebühren gemäss der Gebührenverordnung. In diesem Zusammenhang erfolgt die Streichung des Anhangs I «Gebührenrahmen». Dieser ist in das neue Gebührenreglement überführt worden.

Auflage Reglement

Das teilrevidierte Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungsexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Teilrevision des Reglements für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen zu genehmigen.

Traktandum 7

Friedhof- und Bestattungsreglement – Teilrevision

Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation

Ausgangslage/Bericht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE per 1. August 2026 wird es auf diesen Zeitpunkt unter anderem Veränderungen bei den Kommissionen und deren Aufgaben gegeben. Das bestehende Friedhof- und Bestattungsreglement aus dem Jahr 2022 ist deshalb einer Teilrevision unterzogen worden.

Aus Ressourcengründen muss aktuell auf eine Totalrevision des Reglements verzichtet werden, obwohl diesbezüglich der Bedarf vorhanden ist. Damit in den Prozess der Totalrevision die diversen Beteiligten mit genügender Zeit miteinbezogen werden können, wird dieses Projekt anfangs 2027 gestartet.

Das totalrevidierte Reglement soll im Herbst 2027 der Abgeordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden damit eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 möglich sein wird.

Nachfolgend die geänderten Bereiche gegenüber der aktuellen Fassung:

- Der Inhalt des Reglements ist insgesamt geschlechtsneutral verfasst.
- Das Reglement bezieht sich auf aktuelle übergeordnete gesetzliche Grundlagen.
- Ersatz der Friedhofkommission durch die Infrastrukturkommission LEYFRIK.
- Der Gebührentarif wird durch die Gebührenverordnung und der Rahmentarif durch das Gebührenreglement ersetzt.
- Die Aufgaben der Kommission werden an die Bestimmungen im Anhang I des OgR 2026 angepasst.

- Die Friedhofverwaltung wird durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) ersetzt.
- Bei den Bestattungsbewilligungen werden «die zuständigen Pfarrpersonen oder der weltliche Redner» gestrichen. Die Bestattungsbewilligungen werden mit der Digitalisierung ausschliesslich der Verwaltung der Kirchgemeinde Kirchberg übermittelt. Anstelle «der weltlichen Redner» wird «dem freien Redner» integriert. Zudem wird die Leitungsperson Friedhofgärtner integriert.
- Das Kantonsarztamt (KAZA) heisst neu Kantonsärztlicher Dienst (KAD).
- Der Kirchgemeinderat Kirchberg wird mit Kirchgemeinde Kirchberg angepasst.
- Das Wort «Blindenführhunde» wird mit «Assistenzhunde» ersetzt.
- Die Streichung des Anhangs «Gebührenrahmen». Dieser ist in das neue Gebührenreglement überführt worden.

Auflage Reglement

Das teilrevidierte Friedhof- und Bestattungsreglement liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungssexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements zu genehmigen.

Reglement Werterhalt Liegenschaften FV – Teilrevision

Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE

Ausgangslage/Bericht

Per 1. Januar 2025 ist die Bilanz der bis Ende 2024 eigenständig geführten Betriebsrechnung des ehemaligen Seniorenzentrums Emme (SzE) in diejenige des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) integriert worden. Die Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 hat die entsprechenden Beschlüsse gefällt.

Die integrierte Bilanzsumme des ehemaligen SzE setzt sich vorwiegend aus dem in das Finanzvermögen überführte Buchwert der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg (LEY), von CHF 10'400'600.00 zusammen. Die LEY verbleibt im Besitz des GVK. Mit der Betreiberschaft des «Standorts Kirchberg des Wohn- und Pflegeheims St. Niklaus» ist Ende 2024 ein Mietvertrag abgeschlossen worden.

Das Reglement Werterhalt Liegenschaften FV bildet die Grundlage zum Führen einer Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter und bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der LEY. Der Spezialfinanzierungsbereich der LEY ist mit dem Ziel geschaffen worden, dass einerseits die Verbandsgemeinden für den Unterhalt- und die Erneuerung der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg, keine Gemeindebeiträge leisten müssen und andererseits die entsprechenden Mittel zweckgebunden für die LEY verwendet werden. Die Mittel werden buchhalterisch betrachtet zurückgestellt.

Auf den 1. Januar 2025 ist das neu eröffnete Bilanzkonto Nr. 29'300.01 SF WEU Liegenschaften Finanzvermögen (LEY) mit einem Betrag von CHF 4'430'782.18 gespiesen worden. Dabei handelt es sich um den Bestand per Ende 2024 der Rückstellung Infrastruktur des ehemaligen SzE. Im Rechnungsjahr 2025 sind dem Konto CHF 471'734.98 entnommen worden. Der Endbestand des Kontos per 31. Dezember 2025 beträgt CHF 3'959'047.20.

Um die genannten Ziele der Spezialfinanzierung nachhaltig zu sichern, ist der Artikel 3 des Reglements, im Rahmen einer Teilrevision, mit folgenden Punkten zu ergänzen:

² Per 1. Januar 2027 wird das per Ende 2026 aus der Bilanzintegration des ehemaligen Seniorenzentrums Emme (SzE) vorhandene Eigenkapital, resultierend aus dem Betrieb des SzE, eingelegt.

³ Per 31. Dezember 2026 wird der vollständige Erlös aus der Veräusserung der 25 Namen-Aktien der Bernerland Bank (Bilanzkonto 1003) eingelegt.

⁴ Per 31. Dezember 2026 wird der Restwert des übrigen Eigenkapitals (Sachgruppe 298) eingelegt.

⁵ Falls bei einer Neubewertung der Finanzanlagen, insbesondere der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, die maximale Höhe der Schwankungsreserve, gemäss Artikel 2, Absatz 5 des Reglements «Spezialfinanzierung Schwankungsreserve», überschritten wird, wird der Differenzbetrag eingelegt. .

Faktisch wird mit diesen Ergänzungen erreicht, dass die Erfolgsrechnung des GVK zukünftig, wie vor dem 1. Januar 2025, über keinen Eigenkapitalbestand verfügen wird, welcher sich allgemein auf den GVK bezieht. Der gesamte zukünftige Eigenkapitalbestand wird korrekterweise der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg, zugewiesen.

Auflage Reglement

Das teilrevidierte Reglement Werterhalt Liegenschaften FV liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungsexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Teilrevision des Reglements Werterhalt Liegenschaften FV zu genehmigen.

Traktandum 9

Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve – Neufassung

Genehmigung des neuen Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE

Ausgangslage/Bericht

Wie im Traktandum 8 erläutert, ist die Bilanz des ehemaligen SzE in diejenige des GV integriert worden. Für die dem Finanzvermögen zugewiesenen Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE (LEY), wurde eine sogenannte Marktwertanpassung in der Höhe von knapp 6 Millionen Schweizerfranken vorgenommen. Dieser Wert ist per 1. Januar 2025 dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben worden. Gesetzlich festgelegt ist, dass der Marktwert der LEY periodisch fachgerecht zu überprüfen ist. Das Ausführen der entsprechenden Verkehrswertschätzung wird für das Jahr 2027 budgetiert.

Um zu verhindern, dass durch die Wertanpassungen unsere Erfolgsrechnung Schwankungen unterliegt, ist, aufgrund von finanzrechtlichen Bestimmungen nach HRM2 des Kantons Bern, ein Reglement zur Schaffung der neuen Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu erstellen. In die Spezialfinanzierung ist ein entsprechender Wert (Empfehlung des Kantons rund 20 % des Werts des Finanzvermögens) einzulegen.

Nachfolgend die massgebenden Inhalte des neuen Reglements:

Grundsatz

Artikel 1

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve

Artikel 2

⁴ Per 1. Juli 2026 wird der Betrag von CHF 2'100'000.00 vom übrigen Eigenkapital (Sachgruppe 298) in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve eingelegt.

⁵ Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt 20 % der Summe der Finanzanlagen (Sachgruppe 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108).

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

Artikel 3

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verluste des Finanzvermögens zulässig.

Bestand der Schwankungsreserve/ Verzinsung

Artikel 4

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit

Artikel 5

Der Verbandsrat legt die Einlagen in die Schwankungsreserve fest. Er ist auch zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Auflage Reglement

Das neue Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflageexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Dieses konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, das neue Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu genehmigen.

Traktandum 10

Anhang I, OgR 2026, Bildungskommission – Übergangsregelung

Beschluss für die Weiterführung des aktuellen Personalbestands bis 31. Dezember 2028

Ausgangslage/Bericht

Im neuen Organisationsreglement (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, welches per 1. August 2026 in Kraft treten wird, ist unter anderem der Personalbestand in der Bildungskommission wie folgt neu gefasst worden:

Mitgliederzahl: 5 – 7

Mitglieder: Nach Möglichkeit je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde

Im bisherigen OgR 2016 hatte die folgende Bestimmung Gültigkeit:

Mitgliederzahl: 7 – 11
falls möglich je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Die Gemeinde Kirchberg hat Anrecht auf total 3 Mitglieder.

Momentan arbeiten folgende Personen/Gemeindevertretungen in der Bildungskommission (BIKO) des GVK aktiv mit:

Aefligen	Gian Derungs
Ersigen	Markus Graf
Kernenried	Corinne Fahrni
Kirchberg	Vanessa Aeberhardt
	Yvonne Hartmann
	Urs von Wartburg
Lyssach	Susanne Kämpfer
Rüdtligen-Alchenflüh	Nicole Capelli
Rüti bei Lyssach	--

Aufgrund von aktuellen Projekten im Bereich der Bildung, welche allesamt eine längere Bearbeitungszeit aufweisen, wird aus betrieblichen Gründen und zur nachhaltigen Projektbearbeitung vorgeschlagen, den momentanen Personalbestand in der BIKO bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028) weiterzuführen.

Die Verbandsgemeinderäte sind am 24. April 2026 per Brief über den vorliegenden Übergangsregelungsvorschlag informiert worden. Im Falle einer negativen Haltung zu diesem Vorschlag sind die Verbandsgemeinden darum ersucht worden, dies dem Verbandsrat bis zum 19. Juni 2026 schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die Abgeordnetenversammlung am 24. Juni 2026 die Möglichkeit erhalten, über die entsprechenden Anträge zu befinden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Übergangsregelung für das Weiterführen des momentanen Personalbestands in der BIKO bis zum 31. Dezember 2028 zu beschliessen.

Traktandum 11

Wahlen

Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028)

Verbandsratsmitglieder

Anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 sind für die Legislaturperiode 2025-2028 folgende Verbandsratsmitglieder gewählt worden:

Aefligen	Ronny Beck
Ersigen	Urs Wälchli
Kernenried	Adrian Zemp
Kirchberg	Andreas Wyss
	Yvonne Hartmann
Lyssach	Patric Buri
Rüdtligen-Alchenflüh	Patrizia Lambroia
Rüti bei Lyssach	Walter Schöni

Mit dem neuen OgR wird der Gemeinde Kirchberg noch ein VR-Mitglied zustehen.

Mit Schreiben vom 24. April 2026 wurde die Gemeinde Kirchberg darum ersucht bis am 19. Juni 2026 mitzuteilen, welches aktuelle Mitglied des Verbandsrats der Gemeinde Kirchberg oder allenfalls, welches neue Mitglied des Gemeinderates Kirchberg ab dem 1. August 2026 im Verbandsrat Einsitz haben wird. Die übrigen Verbandsgemeinden sind gleichentags, mit der Rückmeldung innerhalb derselben Frist darum ersucht worden, allfällige Veränderungen im Verbandsrat bis am 19. Juni 2026 dem Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE mitzuteilen.

Je nach Rückmeldungen der Verbandsgemeinderäte werden in diesem Bereich Neuwahlen nötig sein oder nicht.

Verbandsratspräsidium

An der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 ist Andreas Wyss, auf seinen ausdrücklichen Wunsch befristet, bis längstens am 31. Juli 2026, als Verbandsratspräsident gewählt worden.

Auf entsprechende Anfrage und nach Rücksprache mit den aktuellen Mitgliedern des Verbandsrats hat sich das Verbandsratsmitglied der Gemeinde Lyssach, Patric Buri, bereit erklärt, das Verbandsratspräsidium für den Rest der laufenden Legislaturperiode, bis am 31. Dezember 2028, auszuführen. Die Wahl obliegt der Abgeordnetenversammlung. Selbstverständlich steht es allen Verbandsgemeinden zu, eine andere Person zur Wahl vorzuschlagen. Das Verbandsratspräsidium muss zwingend von einem gewählten Verbandsrat ausgeführt werden.

Alle Verbandsgemeinderäte sind am 24. April 2026 über die anstehende Ersatzwahl orientiert worden. Sie haben die entsprechenden Wahlanträge den abgeordneten Personen ihrer Gemeinde für die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 zu kommunizieren.

Antrag Verbandsrat

Der Verbandsrat ist bei den Wahlen in den Verbandsrat sowie für das Verbandsratspräsidium nicht ermächtigt Anträge zu stellen. Die Anträge sind durch an der Versammlung anwesende Abgeordnete vorzutragen.

Traktandum 12

Verabschiedungen

Aufgrund der Neuorganisation 2026

Hauptsächlich durch die Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) 2026 und der damit verbundenen Neuorganisation per 1. August 2026 werden die nachgenannten Behördenmitglieder per 31. Juli 2026 an der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 verabschiedet. Dies immer unter der Voraussetzung der einstimmigen Genehmigung des neuen OgR durch die Gemeindeversammlungen in den Verbandsgemeinden im Juni 2026.

Präsidium Abgeordnetenversammlung	Michael Elsaesser, Kirchberg
Vizepräsidium Abgeordnetenversammlung	Jürg Weber, Aefligen
Verbandsratsmitglied Kirchberg	Yvonne Hartmann, Kirchberg
Verbandsratspräsidium	Andreas Wyss, Kirchberg

Orientierungen und Verschiedenes

Nächste Abgeordnetenversammlung

Die nächste Abgeordnetenversammlung findet am

Donnerstag, 10. Dezember 2026

statt.



Gemeindeverband Kirchberg BE

Botschaft

der

110. Abgeordnetenversammlung

**Mittwoch, 24. Juni 2026,
20.00 Uhr**

Aula Schulhaus Oberstufe

**Solothurnstrasse 5a
3422 Kirchberg**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung (AV) vom Mittwoch, 24. Juni 2026	4-5
Traktandum 1 Protokoll der AV vom 02. Dezember 2025 - Genehmigung	5
Traktandum 2 Jahresrechnung 2025 – Genehmigung der Jahresrechnung	6-12
Traktandum 3 Anschaffung eWandtafeln – Rahmenkredit	13-16
Traktandum 4 Personalreglement – Totalrevision	16-18
Traktandum 5 Gebührenreglement – Neufassung	18-19
Traktandum 6 Reglement für die Benutzung der Schul- und Sport- anlagen - Teilrevision	19-21

Traktandum 7	21-22
Friedhof- und Bestattungsreglement - Teilrevision	
Traktandum 8	23-24
Reglement Werterhalt Liegenschaften FV - Teilrevision	
Traktandum 9	24-26
Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve - Neufassung	
Traktandum 10	26-27
Bildungskommission – Übergangsregelung bis 31.12.2028	
Traktandum 11	27-28
Wahlen – bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode	
Traktandum 12	28
Verabschiedungen – aufgrund der Neuorganisation 2026	
Traktandum 13	29
Orientierungen und Verschiedenes	



110. Abgeordnetenversammlung

Mittwoch, 24. Juni 2026, 20.00 Uhr

in der Aula Schulhaus Oberstufe, Solothurnstrasse 5a, 3422 Kirchberg

Traktanden

1. **Protokoll**
Genehmigung des Protokolls der 109. Abgeordnetenversammlung vom 02. Dezember 2025
2. **Jahresrechnung 2025**
Genehmigung der Jahresrechnung 2025
3. **Bildung/Schulanlagen – Anschaffung eWandtafeln - Rahmenkredit**
Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 220'000.00 für die Anschaffung von an den Immobilien fix montierten eWandtafeln
4. **Personalreglement – Totalrevision**
Genehmigung des totalrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation
5. **Gebührenreglement – Neufassung**
Genehmigung des neuen Reglements
6. **Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen – Teilrevision**
Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation
7. **Friedhof- und Bestattungsreglement – Teilrevision**
Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation
8. **Reglement Werterhalt Liegenschaften FV – Teilrevision**
Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE
9. **Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve – Neufassung**
Genehmigung des neuen Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE
10. **Anhang I, OGR 2026, Bildungskommission - Übergangsregelung**
Beschluss für die Weiterführung des aktuellen Personalbestandes bis 31.12.2028
11. **Wahlen**
Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028)
 - eventuell Mitglieder des Verbandsrats
 - Verbandsratspräsidium

12. Verabschiedungen

Aufgrund der Neuorganisation 2026

- Präsidium und Vizepräsidium Abgeordnetenversammlung
- Verbandsratsmitglied aus Kirchberg
- Verbandsratspräsidium

13. Orientierungen und Verschiedenes

Hinweise

An der Abgeordnetenversammlung stimmberechtigt sind die von den Verbandsgemeinden gewählten Abgeordneten (Art. 10.1 OgR GVK). Die Abgeordneten sind am 21. Mai 2026 persönlich zur Abgeordnetenversammlung eingeladen worden. Sie haben die Traktandenliste sowie weitere Mitteilungen in Form der Botschaft zugestellt erhalten (Art. 12.3 OgR GVK). Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation unter «www.epublikationen.ch» ab 21. Mai 2026 / Art. 12.4 OgR GVK).

Auflage Reglemente

Die verschiedenen Reglemente liegen ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Die Auflage- und die Änderungs-exemplare sind den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Die Auflageexemplare konnten ebenfalls auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

3422 Kirchberg BE, 18. Mai 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Der Verbandsrat

Traktandum 1

Protokollgenehmigung letzte Versammlung

Bericht

Das Protokoll der 109. Abgeordnetenversammlung vom 02. Dezember 2025 wurde den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden am Donnerstag, 21. Mai 2026, zusammen mit der Botschaft und den Unterlagen für die aktuelle Abgeordnetenversammlung, zugestellt.

Die Genehmigung hat, gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 OgR GVK 2016, an der Abgeordnetenversammlung zu erfolgen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, das Protokoll der 109. Abgeordnetenversammlung vom 02. Dezember 2025 zu genehmigen.

Jahresrechnung 2025

Genehmigung der Jahresrechnung 2025

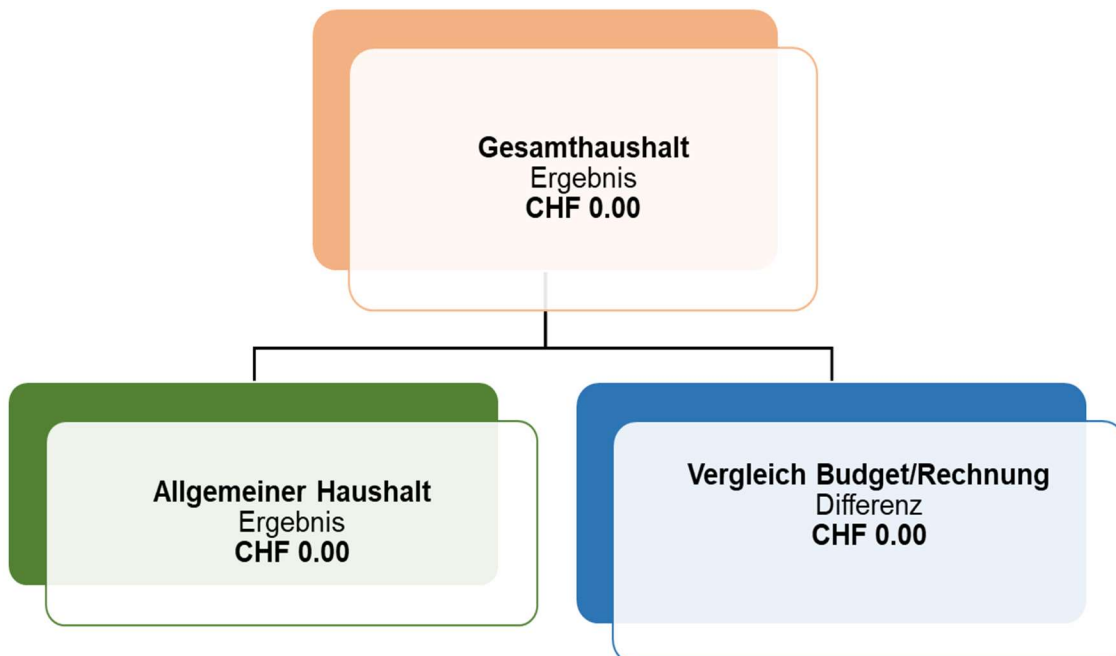
1. Ergebnisse auf einen Blick

Ergebnis Gesamthaushalt

Ergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt gemäss Budget	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Differenz gegenüber dem Budget	CHF	0.00

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Ergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt gemäss Budget	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Differenz gegenüber dem Budget	CHF	0.00



2. Wesentliches zur Jahresrechnung 2025

Personalaufwand

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
300	Behörden und Kommissionen	67'132.30	91'670.00	78'107.90
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	873'488.05	840'063.00	954'087.85
302	Löhne der Lehrkräfte	0.00	7'200.00	1'900.00
304	Zulagen	7'689.70	7'905.00	9'297.60
305	Arbeitgeberbeiträge	148'339.20	156'582.00	167'027.65
309	Übriger Personalaufwand	46'086.25	65'980.00	36'358.50
30	Personalaufwand	1'142'735.50	1'169'400.00	1'246'779.50

Der Personalaufwand hat im Berichtsjahr CHF 1'142'735.50 (Vorjahr CHF 1'246'779.50) betragen, budgetiert waren CHF 1'169'400.00. Dies entspricht einer Abnahme von 8.3 % gegenüber dem Vorjahr, gegenüber dem Budget einer Abnahme von 2.3 %.

Sachaufwand

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
310	Behörden und Kommissionen	229'684.40	265'710.00	248'189.45
311	Nicht aktivierbare Anlagen	148'397.85	220'575.00	144'520.00
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften WW	166'551.35	209'280.00	182'100.10
313	Dienstleistungen und Honorare	296'006.02	252'530.00	266'950.65
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	52'355.00	93'290.00	97'373.90
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	66'211.85	80'570.00	72'742.35
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühr.	137'569.65	134'910.00	159'815.40
317	Spesenentschädigungen	104'237.55	120'060.00	76'719.56
319	Verschiedener Betriebsaufwand	151'282.83	12'000.00	10'645.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'352'296.50	1'388'925.00	1'259'056.51

Der Sach- und übriger Betriebsaufwand hat CHF 1'352'296.50 (Vorjahr CHF 1'259'056.51) betragen, budgetiert waren CHF 1'388'925.00. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von 2.6 %, gegenüber dem Budget einer Zunahme von 6.9 %.

Der gegenüber dem Budget tiefere Sachaufwand ist generell auf den umgesetzten Grundsatz der «Wirtschaftlichkeit» zurückzuführen. Im Bereich der Liegenschaft Eystrasse 8 (LEY) konnten aus diversen Gründen nicht alle vorgesehenen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Sie wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Abschreibungen

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
330	Sachanlagen W	400'652.85	391'085.00	552'132.65
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	9'839.00	16'250.00	9'839.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	410'491.85	407'335.00	561'971.65

Im Rechnungsjahr 2025 sind insgesamt CHF 410'491.85 abgeschrieben worden. Im Vergleich zur Rechnung 2024 sind die bisherigen Abschreibungen auf das mit der Umstellung auf HRM2 "bestehenden Verwaltungsvermögen" von jährlich CHF 166'751.00 letztmals entfallen.

Die Abweichungen gegenüber dem Budget beziehen sich bei den Sachanlagen auf die in der Investitionsplanung 2025 nicht vorgesehenen Sanierungsarbeiten am "Terrassenflachdach Attika Schulanlage Beundenweg 7". Bei den immateriellen Anlagen sind in der Planung 2025 höhere Projektierungskosten für den "Campus 25" integriert gewesen.

Entgelte / verschiedene Erträge / Finanzertrag / Entnahmen SF WEU

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
421	Gebühren für Amtshandlungen	60.00	0.00	20.00
423	Schul- und Kursgelder	1'890.00	1'800.00	2'110.00
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	87'781.15	65'810.00	97'343.85
425	Erlös aus Verkäufen	1'750.00	1'000.00	4'076.00
426	Rückerstattungen	16'806.05	10'265.00	10'448.30
42	Entgelte	108'287.20	78'875.00	113'998.15

In den folgenden Bereichen sind gegenüber dem Budget Mehrerträge zu verzeichnen: Sekundarstufe (Lehrmittelverkauf an Schule Münchenbuchsee), Friedhof Kirchberg BE; mit Exhumationen, Inschriften Gemeinschaftsgrab, Erdbestattungsgebühren, Urnen- und Aschenbeisetzungsgebühren, Friedhof Rüti; Inschriften Gemeinschaftsgrab und Urnenbeisetzungsgebühren

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
430	Verschiedene betriebliche Erträge	1'121.60	0.00	624.35
43	Verschiedene Erträge	1'121.60	0.00	624.35

Bei den verschiedenen Erträgen handelt es sich um einen «buchhalterischen Buchgewinn» im Rahmen der Bilanz-Integrationsarbeiten des ehemaligen SzE.

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
440	Zinsertrag	0.80	0.00	26.75
443	Liegenschaftsertrag FV	518'408.75	540'400.00	0.00
444	Wertberichtigung Anlagen FV	5'989'929.40	0.00	0.00
445	Finanzertrag Anzeigerverband Kirchberg	37'349.70	0.00	32'839.90
447	Liegenschaftsertrag	45'993.00	36'495.00	46'263.00
44	Finanzertrag	6'591'681.65	576'895.00	79'129.65

Bei der Wertberichtigung Anlagen FV handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen dem Übertragungswert der Liegenschaft Eystrasse 8 in Kirchberg BE (LEY) von CHF 10'400'600.00 und dem in die Bilanz integrierten bisherigen «Verwaltungsvermögenswert» der LEY von CHF 4'410'671.00.

Der Minderertrag bei der Liegenschaft FV (LEY) ist auf den Wegfall des Mietzinses sowie des Nebenkostenetrags ab dem 1. August 2025, infolge Kündigung der Miete, für die Attikawohnung zurückzuführen. Beim Finanzertrag Anzeigerverband Kirchberg handelt es sich um den Ertragsüberschuss des Jahres 2024.

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
489	Entnahmen aus SF WEU	471'734.98	362'300.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	471'734.98	362'300.00	0.00

Bei den «Entnahmen aus SF WEU» handelt es sich um die Entnahme aus der Rückstellung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens», welche per 1. Januar 2025 aus den bis Ende 2024 geleisteten Infrastrukturbeiträgen der Bewohnenden des Seniorenzentrums Emme geleistet worden sind. Der Bestand dieser Rückstellung hat am 1. Januar 2025 einen Anfangsbestand von CHF 4'430'782.18 ausgewiesen. Mit der Entnahme von CHF 471'734.98 beträgt der Endbestand per 31. Dezember 2025 CHF 3'959'047.20.

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
490	Material- und Warenbezüge	1'077.10	1'100.00	372.80
491	Dienstleistungen	83'825.75	78'385.00	96'494.25
492	Pacht, Mieten und Benützungskosten	0.00	0.00	9'210.00
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	279'120.80	196'130.00	109'479.40
494	Kalkulatorische Zinsen und Finzaufwand	52'119.80	59'080.00	39'497.95
498	Interne Übertragungen	-147'516.63	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen	268'626.82	334'695.00	255'054.40

Bei den «Betriebs- und Verwaltungskosten» handelt es sich um Gutschriften für intern erbrachte Dienstleistungen mit den Belastungen in den jeweiligen Funktionen. Einmalig ist im Jahr 25 die Kostenstelle «498 Interne Übertragungen». Die CHF 147'516.63 beinhalten die Nettokosten der im Jahr 25 noch angefallenen Übergangs-Geschäftsfälle SzE. Damit wird das per 1. Januar 2025 vorhandene und transferierte betriebliche Eigenkapital aus dem ehemaligen SzE vermindert.

Investitionsrechnung

Aktivierungsgrenze

Die Ausgaben für Investitionen (Sachgüter mit mehrjährigem Nutzen) über CHF 20'000.00 (Aktivierungsgrenze, Art. 79a GV) werden der Investitionsrechnung belastet und in der Erfolgsrechnung abgeschrieben. Unter diesem Wert gelten sie als Konsumausgaben und werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Investitionen 2025

Im Jahr 2025 sind Nettoinvestitionen von total **CHF 558'451.80** (Vorjahr CHF 888'239.55) getätigt worden. Budgetiert waren CHF 777'000.00.

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	6'761'437.80	6'761'437.80	937'000.00	937'000.00	1'075'030.85	1'075'030.85
Investitionsausgaben	6'761'437.80		937'000.00		1'075'030.85	
50 Sachanlagen	381'962.85		132'000.00		93'395.65	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	106'528.30		100'000.00		93'395.65	
52 Immaterielle Anlagen	176'488.95		600'000.00		794'843.90	
59 Übertrag an Bilanz	6'096'457.70		105'000.00		93'395.65	
Investitionseinnahmen		6'761'437.80		937'000.00		1'075'030.85
61 Rückerstattungen		106'528.30		100'000.00		93'395.65
69 Übertrag an Bilanz		6'654'909.50		882'000.00		981'635.20
Nettoinvestitionen	558'451.80		777'000.00		888'239.55	

Bilanz / Integration Werte aus dem ehemaligen SzE

Per 31. Dezember 2024 hat das betriebliche Eigenkapital des ehemaligen SzE einen Bestand CHF 333'787.67 ausgewiesen. Die im Jahr 2025 noch angefallenen Übergangs-Geschäftsfälle haben insgesamt Nettokosten von CHF 147'516.63 verursacht. Per 30. September 2025 ist ein betrieblicher Eigenkapital-Schlussbestand von CHF 186'271.04 in die Bilanz des GVK integriert worden. Aufgrund der Tatsache, dass schlussendlich ein Eigenkapital aus dem ehemaligen SzE in die Bilanz des GVK integriert werden konnte, zeigt, dass die Verbandsgemeinden für den Bereich des ehemaligen «Seniorenzentrum Emme» nie Gemeindebeiträge leisten mussten.

Die Liegenschaft Eystrasse 8 in Kichberg BE ist im Besitz des GVK verblieben. Sie wurde, mit Beschluss der Abgeordnetenversammlung (AV) vom 18. Dezember 2024, per 1. Januar 2025 vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt, oder fachlich definiert, «entwidmet». Die Liegenschaft Eystrasse 8 in Kirchberg (LEY) befindet sich in der Bauzone K3, der amtliche Wert per 28. Juli 2020 der Liegenschaft beträgt CHF 7'428'900.00.

Mit dem Aufrechnungsfaktor von 1,4 hat die AV den Übertragungswert auf CHF 10'400'600.00 festgelegt. Dieser Wert ist buchhalterisch ebenfalls dem Eigenkapital zugerechnet worden.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sind Liegenschaften im Finanzvermögen periodisch einer Verkehrswertschätzung zu unterziehen. Diese Schätzung wird für das Jahr 2027 budgetiert.

Aus diesen Gründen haben sich die Bilanzwerte im Jahr 2025 wie folgt erheblich verändert:

	01.01.2025	31.12.2025	Veränderung
1 Aktiven	6'014'118.99	17'805'690.10	11'791'571.11
10 Finanzvermögen	684'383.29	12'327'994.45	11'643'611.16
14 Verwaltungsvermögen	5'329'735.70	5'477'695.65	147'959.95
2 Passiven	6'014'118.99	17'805'690.10	11'791'571.11
20 Fremdkapital	6'014'118.99	7'522'925.83	1'508'806.84
29 Eigenkapital	0.00	10'282'764.25	10'282'764.25

Eckdaten

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	0.00
Total Aufwand	13'899'793.85	8'052'137.00	6'930'677.91
Total Ertrag	13'899'793.85	8'052'137.00	6'930'677.91
Nettoinvestitionen	558'451.80	777'000.00	888'239.55
Bestand Finanzvermögen	12'327'994.45		684'383.29
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	5'477'695.65		5'329'735.70
Fremdkapital	7'522'925.83		6'014'118.99
Eigenkapital	10'282'764.27		0.00
Reserven	0.00		0.00
Bilanzüberschuss (resultierend aus SzE) 01.01.2025	333'787.67		0.00
Schluss-Bilanzüberschuss ehemaliges SZE	186'271.04		0.00

4. Genehmigung der Jahresrechnung / Bericht

Gemäss Art. 71 GG (BSG 170.11) ist der Verbandsrat für den Finanzhaushalt verantwortlich. Er hat am 28. Februar 2026 die Rechnung für das Erstellen der Schlussrechnungen der Gemeindebeiträge 2025 im Grundsatz beschlossen. Am 29. April 2026 hat er die Berichtsfassung der Jahresrechnung 2025 zusammen mit dem Antrag für die bevorstehende Abgeordnetenversammlung verabschiedet.

Das Rechnungsprüfungsorgan, ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, hat die Jahresrechnung 2025 mit der nachgenannten Zusammenfassung revidiert.

Die Details der Jahresrechnung 2025 können dem Gesamtdokument «Jahresrechnung 2025» entnommen werden. Dieses ist in elektronischer Form den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden zugestellt worden. Zudem konnte das Dokument auf der Homepage des GVK (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen respektive heruntergeladen werden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Jahresrechnung 2025, inklusive derjenigen des Seniorenzentrums Emme, welche zusammenfassend wie folgt abschliesst,

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	13'899'793.85
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	13'899'793.85
	Defizit	CHF	0.00
davon:	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	13'899'793.85
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	13'899'793.85
	Erfolg	CHF	0.00
Investitionen	Ausgaben	CHF	6'654'909.50
	Einnahmen	CHF	6'096'457.70
	Nettoinvestitionen GVK	CHF	558'451.80
	davon Marktwertanpassung aus Integration SzE	CHF	5'989'929.40
Nachkredite	Total	Anzahl	Betrag
		27	CHF 6'595'200.45
	davon gebundener Betrag aus Integration SzE	CHF	6'138'567.63
	effektiver Nettonachkreditbetrag	CHF	456'632.82
	davon:		
	gebunden	16	CHF 6'472'668.43
	in der Kompetenz Verbandsrat	11	CHF 122'532.02
	Beschluss durch Abgeordnetenversammlung	0	CHF 0.00

zu genehmigen.

Bildung/Schulanlagen

Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 220'000.00 für die Anschaffung von an den Immobilien fix montierten eWandtafeln

Ausgangslage/Grundsätze

Die bestehenden Wandtafeln (Buchwandtafeln/Säulenwandtafeln) in allen Schulzimmern der drei Liegenschaften Solothurnstrasse 5, Beundenweg 7 und Reinhardweg 7b (Modulbau) sollen bis Ende 2029 schrittweise durch digitale, interaktive Displays (eWandtafeln) ersetzt werden.



Aktuell: Buchwandtafel



Aktuell: Säulenwandtafel



Neu: digitales, interaktives Display – «eWandtafel»

Die Anschaffung der digitalen Displays ermöglicht die Förderung moderner Unterrichtsformen, die Integration digitaler Lehrmittel und unterstützt hybride Unterrichtsformen.

Das Investieren in die schrittweise Anschaffung der «eWandtafeln» stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Schulstandorts, erhöht die Attraktivität für Lehrpersonen und positioniert die Schule als innovative Bildungseinrichtung.

Die digitalen Displays sind langlebig und erfordern einen sehr geringen Unterhalt. Die Geräte können bei Um- und in Neubauten weiterverwendet werden. Sie sind «Campus 25+-kompatibel».

Mit der schrittweisen Anschaffung kann das Lehrpersonal gestaffelt und detailliert in der Nutzung der «eWandtafeln» geschult werden. Das Nutzen/Einsetzen der digitalen Displays im Unterricht ist Pflicht, sobald das Gerät im entsprechenden Schulzimmer installiert ist.

Produkt

Der «Promethean Activ Panel Premium, 4K, Version 10» verfügt über ein interaktives Touch-Display mit einer Diagonale von 218 cm (86 Zoll). Er besitzt ein attraktives Preis-Leistungsverhältnis, einen fortschrittlichen technologischen Entwicklungsstand und ist speziell auf die Bedürfnisse des Bildungssektors abgestimmt. Die Displays sind einfach zu bedienen.

Anzahl «eWandtafeln»

Solothurnstrasse 5	10 Displays
Beundenweg 7	7 Displays
Reinhardweg 7b (Modulbau)	<u>6 Displays</u>
Total	23 Displays

Fixe Installationen an der Wand

In den Schulzimmern werden die bestehenden Wandtafeln entfernt. Die neuen eWandtafeln werden mit einer Wandhalterung fix an die Wand des Schulzimmers montiert. Für den zukünftigen Einsatz im projektierten neuen Oberstufenschulhaus (frühestens ab dem Jahr 2030) können die «eWandtafeln» inklusive der Wandhalterung abmontiert und im Neubau wieder montiert werden. Die elektrischen Zuleitungen werden im Rahmen der Neubauarbeiten eingezogen. Für die Montage in den bestehenden Schulräumlichkeiten wird die Rückwand der Schulzimmer, nach dem Abmontieren der bestehenden Wandtafel, neu gestrichen. Vorgängig werden die Elektrozuleitungen neu verlegt. Diese Arbeiten werden durch Fachfirmen ausgeführt.

Kosten/Investitionsprogramm

Die Anschaffung einer «eWandtafel» ist mit rund CHF 7'400.00 offeriert worden. In diesem Betrag ist neben dem Display, auch die Demontage und allfällige Entsorgung der bestehenden Wandtafel, ein OPS-Mini-PC inkl. Android 14, die Wandhalterung, die Lieferung, die Montage, die Kabel sowie die Mehrwertsteuer integriert. Weiter wird mit Softwaregebühren und einem internen Schulungsaufwand für die Nutzenden von je CHF 200.00 pro Gerät gerechnet. Die Malerarbeiten pro Rückwand werden mit rund CHF 450.00 und die Elektroarbeiten mit rund CHF 1'150.00 offeriert.

Die Gesamtkosten pro «eWandtafel» betragen brutto rund CHF 9'400.00. Der Gesamtaufwand für die 23 Displays beträgt rund CHF 216'200.00. Mit einem Reservebetrag von insgesamt CHF 3'800.00, oder rund CHF 165.00 pro Gerät, wird ein Rahmenkredit von CHF 220'000.00 beantragt.

Projekt eWandtafeln (digitale Displays)	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Digitale Displays Oberstufe (Schuljahr)	SJ25/26	SJ26/27	SJ27/28	SJ28/29	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Anschaffung 10 Digitale Displays (Solothurnstrasse 5 - 2170)	18'800	37'600	37'600	0.00	94'000.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10	14'800				14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)	400				400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)	400				400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)	900				900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)	2'300				2'300.00
Anschaffung 4 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10		29'600			29'600.00
Softwaregebühren für Nutzende (8 x CHF 100.00)		800			800.00
Interne Schulung für Nutzende (4x CHF 200.00)		800			800.00
Malarbeiter (4x CHF 450.00)		1'800			1'800.00
Elektroarbeiten (4x CHF 1'150.00)		4'600			4'600.00
Anschaffung 4 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10			29'600		29'600.00
Softwaregebühren für Nutzende (8 x CHF 100.00)			800		800.00
Interne Schulung für Nutzende (4x CHF 200.00)			800		800.00
Malarbeiter (4x CHF 450.00)			1'800		1'800.00
Elektroarbeiten (4x CHF 1'150.00)			4'600		4'600.00
Projekt eWandtafeln (digitale Displays)	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Digitale Displays Oberstufe (Schuljahr)	SJ25/26	SJ26/27	SJ27/28	SJ28/29	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Anschaffung 7 Digitale Displays (Beundenweg 7 - 2171)	18'800	9'400	18'800	18'800	65'800.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10	14'800				14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)	400				400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)	400				400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)	900				900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)	2'300				2'300.00
Anschaffung 1 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10		7'400			7'400.00
Softwaregebühren für Nutzende (2 x CHF 100.00)		200			200.00
Interne Schulung für Nutzende (1x CHF 200.00)		200			200.00
Malarbeiter (1x CHF 450.00)		450			450.00
Elektroarbeiten (1x CHF 1'150.00)		1'150			1'150.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10			14'800		14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)			400		400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)			400		400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)			900		900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)			2'300		2'300.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10				14'800	14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)				400	400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)				400	400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)				900	900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)				2'300	2'300.00
Projekt eWandtafeln (digitale Displays)	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Digitale Displays Oberstufe (Schuljahr)	SJ25/26	SJ26/27	SJ27/28	SJ28/29	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Anschaffung 6 Digitale Display (Modulbau Reinhardweg 7b-2174)	0.00	9'400	18'800	28'200	56'400.00
Anschaffung 1 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10		7'400			7'400.00
Softwaregebühren für Nutzende (2 x CHF 100.00)		200			200.00
Interne Schulung für Nutzende (1x CHF 200.00)		200			200.00
Malarbeiter (1x CHF 450.00)		450			450.00
Elektroarbeiten (1x CHF 1'150.00)		1'150			1'150.00
Anschaffung 2 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10			14'800		14'800.00
Softwaregebühren für Nutzende (4 x CHF 100.00)			400		400.00
Interne Schulung für Nutzende (2x CHF 200.00)			400		400.00
Malarbeiter (2x CHF 450.00)			900		900.00
Elektroarbeiten (2x CHF 1'150.00)			2'300		2'300.00
Anschaffung 3 Promethean ActivPanel 86" Premium, 4K, Vers. 10				22'200	22'200.00
Softwaregebühren für Nutzende (6 x CHF 100.00)				600	600.00
Interne Schulung für Nutzende (3x CHF 200.00)				600	600.00
Malarbeiter (3x CHF 450.00)				1'350	1'350.00
Elektroarbeiten (3x CHF 1'150.00)				3'450	3'450.00
Total 23 Digital Displays inkl. Nebenkosten	37'600.00	56'400.00	75'200.00	47'000.00	216'200.00
				Total Maler- und Elektroarbeiten	30'400.00
				Total interne Schulungen	4'600.00
				Total Softwaregebühren	4'600.00
				Total Geräte	176'600.00
Total 23 Digital Displays inkl. Nebenkosten	39'000.00	57'000.00	73'000.00	47'200.00	216'200.00
Total 23 Digital Displays inkl. Nebenkosten/Reserven	40'000.00	57'800.00	74'700.00	47'500.00	220'000.00

Folgekosten/Finanzierung/Einnahmen

Für die Anschaffung der digitalen Displays (eWandtafeln) fallen in der Zeitspanne 2026 bis 2029 insgesamt Investitionskosten von CHF 220'000.00 an. Die jährlich anfallenden Tranchen werden jeweils im Budget der Investitionsrechnung eingestellt. Die Folgekosten der ICT-Investition berechnen sich wie folgt:

Abschreibungen 20 % (5 Jahre - jede Jahrest tranche einzeln)	CHF 44'000.00
Zinsen 3 %	CHF 6'600.00
Ersatzmassnahmen während Anschaffung (einmalig)	CHF 0.00
Zusatzkosten (Unterhalt, Wartung, Support – nachfolgend)	CHF 0.00
Total (ohne jährlich wiederkehrende Kosten für Support)	CHF 50'600.00

Diejenigen aktuellen Wandtafeln, welche noch gut weiter nutzbar sind, werden nach Möglichkeit veräussert. Der Verkaufsertrag kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, für die Anschaffungen von an der jeweiligen Immobilie fix montierten digitalen Displays (eWandtafeln) einen Rahmenkredit von CHF 220'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 4

Personalreglement – Totalrevision

Genehmigung des totalrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation

Ausgangslage/Bericht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE per 1. August 2026 wird es auf diesen Zeitpunkt unter anderem Veränderungen bei den Kommissionen und deren Aufgaben gegeben. Damit verbunden sind die Abänderungen der Ressortleitungen im Verbandsrat und deren Entschädigungen.

Das bestehende Personalreglement aus dem Jahr 2020, mit der Teilrevision 2025, ist deshalb einer Totalrevision unterzogen worden. Nachfolgend die geänderten Bereiche gegenüber der aktuellen Fassung:

- Der Inhalt des Reglements ist insgesamt geschlechtsneutral verfasst.
- Das Reglement bezieht sich auf aktuelle übergeordnete gesetzliche Grundlagen.

- Die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Anstellung des Personals wird klarer umschrieben. «Im Grundsatz wird das Personal des Gemeindeverbands Kirchberg öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. Ausgenommen ist das Aushilfspersonal, welches privatrechtlich angestellt wird». Beim Aushilfspersonal handelt es sich ausnahmslos im Mitarbeitende im Stundenlohn.
- Bisher war festgelegt, dass die freie Kaderstelle der Geschäftsführung und die übrigen Anstellungsverhältnisse öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die Ausnahmeregelung bildete die als gegeben erscheinende Beförderung oder Berufung. Neu wird festgehalten, dass «die freien Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben» sind.
- Im aktuellen Reglement ist die Regelung der Kündigungsfristen an die Personalverordnung delegiert worden. Im neuen Reglement werden diesbezüglich die folgenden Punkte im Grundsatz geregelt:
 - Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Im Einzelfall kann diese längstens auf sechs Monate verlängert werden.
 - Das Anstellungsverhältnis wird bei Ausbleiben einer Kündigung während der Probezeit nach drei oder längstens sechs Monaten ohne weiteres in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis umgewandelt.
 - Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.
 - Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, sofern im Arbeitsvertrag keine längere Dauer vorgesehen ist.
- Im Lohnsystem des öffentlich-rechtlich angestellten Personals ist momentan festgehalten, dass die Gehaltsentwicklung von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig ist. Neu **kann** dies von den erwähnten Beurteilungen abhängig gemacht werden.
- Die Regelungen bezüglich dem Krankentaggeld und der Beruflichen Vorsorge ist neu wie folgt kürzer formuliert:
 - «Der Verbandsrat versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).» Die Hinweise auf Ergänzungsversicherungen und die Regelung der Prämienaufteilung auf Verordnungsstufe sind gestrichen worden.
 - «Der Verbandsrat schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.» Auf den bisherigen Hinweis der Prämienaufteilung auf Verordnungsstufe wird ebenfalls verzichtet.
 - Mit der Elimination der erwähnten Hinweise wird der Verbandsrat nicht mehr verpflichtet, die Detailregelungen auf Verordnungsstufe festzulegen. Er kann dies aber auch zukünftig in der Personalverordnung integrieren.

- Die im Anhang festgelegten Jahresentschädigungen sind wie folgt geändert worden:
- Die Entschädigung von CHF 200.00 pro Versammlung für das Präsidium, zur Leitung der Abgeordnetenversammlung, entfällt, da zukünftig das Verbandsrats-Präsidium diese Aufgabe übernehmen wird. Die Entschädigung basiert auf den üblichen Ansätzen für das Sitzungsgeld der Behördenmitglieder.
 - Die Entschädigungen von CHF 2'000.00 für das Präsidium der Baukommissionen sowie von je CHF 1'200.00 für das Präsidium der Friedhofkommission sowie der Kommission Sportanlagen entfällt durch den Wegfall dieser Kommissionen.
 - Neu ist die Jahresentschädigung von je CHF 2'000.00 für das Präsidium der neuen Infrastrukturkommissionen LEYFRIK und SCHULSPO integriert.

Auflage Reglement

Das totalrevidierte Personalreglement liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungsexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Totalrevision 2026 des Personalreglements zu genehmigen.

Traktandum 5

Gebührenreglement – Neufassung

Genehmigung des neuen Reglements

Ausgangslage/Bericht

Der Gemeindeverband Kirchberg BE hat bisher über kein Gebührenreglement verfügt. Deshalb fehlte die rechtliche Grundlage, ausstehende Gebühren zu verfügen und damit im Betreibungsfall ohne weitere Umstände die Rechtsöffnung zu erhalten. Auf der Basis des Musterreglements des Kantons ist die Neufassung erstellt worden. Diese beinhaltet einige grundsätzliche Regelungen sowie die Tarifrämen der diversen Kostenstellen.

Der aktuelle Rahmentarif im Friedhof- und Bestattungswesen ist in das Gebührenreglement integriert worden. Bei der Benutzung der Schul- und Sportanlagen wurde in der Regel der momentan gültige Tarif als Minimalansatz in den Rahmentarif überführt. Die Maximalansätze sind möglichst einheitlich neu festgelegt worden.

Die jeweils gültigen Ansätze legt der Verbandsrat in der neuen Gebührenverordnung fest. In diese werden die aktuelle «Gebührenverordnung zum Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen 2023» sowie der «Gebührenrentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement» integriert.

Auflage Reglement

Das neue Gebührenreglement liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflageexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Dieses konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, das Gebührenreglement zu genehmigen.

Traktandum 6

Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen – Teilrevision

Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation

Ausgangslage/Bericht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE per 1. August 2026 wird es auf diesen Zeitpunkt unter anderem Veränderungen bei den Kommissionen und deren Aufgaben gegeben. Das bestehende Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen aus dem Jahr 2022 ist deshalb einer Teilrevision unterzogen worden.

Aus Ressourcengründen muss aktuell auf eine Totalrevision des Reglements verzichtet werden, obwohl diesbezüglich der Bedarf vorhanden ist. Damit in den Prozess der Totalrevision die diversen Beteiligten mit genügender Zeit miteinbezogen werden können, wird dieses Projekt anfangs 2027 gestartet.

Das totalrevidierte Reglement soll im Herbst 2027 der Abgeordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden damit eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 möglich sein wird.

Nachfolgend die geänderten Bereiche gegenüber der aktuellen Fassung:

- Der Inhalt des Reglements ist insgesamt geschlechtsneutral verfasst.
- Das Reglement bezieht sich auf aktuelle übergeordnete gesetzliche Grundlagen.
- Ersatz der Turnhallenkommission durch die Infrastrukturkommission SCHULSPO.
- Erteilung Benutzungsbewilligungen: Wechsel Schulleitung von momentan zuständig auf verantwortlich.
- Ersatz IBEM durch MR.
- Ersatz der Hausdienstleitung durch die Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt.
- Einreichung der Gesuche für Schulanlagen anstelle bei der Schulleitung beim Schulsekretariat.
- Ersatz des Begriffs Verbandsratssekretariat durch Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK).
- Ergänzung Gebührenrahmen mit Gebührenreglement.
- Ersatz des gültigen Gebührentarifs mit gültigen Nutzungsgebühren gemäss der Gebührenverordnung. In diesem Zusammenhang erfolgt die Streichung des Anhangs I «Gebührenrahmen». Dieser ist in das neue Gebührenreglement überführt worden.

Auflage Reglement

Das teilrevidierte Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungsexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Teilrevision des Reglements für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen zu genehmigen.

Traktandum 7

Friedhof- und Bestattungsreglement – Teilrevision

Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Neuorganisation

Ausgangslage/Bericht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglements (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE per 1. August 2026 wird es auf diesen Zeitpunkt unter anderem Veränderungen bei den Kommissionen und deren Aufgaben gegeben. Das bestehende Friedhof- und Bestattungsreglement aus dem Jahr 2022 ist deshalb einer Teilrevision unterzogen worden.

Aus Ressourcengründen muss aktuell auf eine Totalrevision des Reglements verzichtet werden, obwohl diesbezüglich der Bedarf vorhanden ist. Damit in den Prozess der Totalrevision die diversen Beteiligten mit genügender Zeit miteinbezogen werden können, wird dieses Projekt anfangs 2027 gestartet.

Das totalrevidierte Reglement soll im Herbst 2027 der Abgeordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden damit eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 möglich sein wird.

Nachfolgend die geänderten Bereiche gegenüber der aktuellen Fassung:

- Der Inhalt des Reglements ist insgesamt geschlechtsneutral verfasst.
- Das Reglement bezieht sich auf aktuelle übergeordnete gesetzliche Grundlagen.
- Ersatz der Friedhofkommission durch die Infrastrukturkommission LEYFRIK.
- Der Gebührentarif wird durch die Gebührenverordnung und der Rahmentarif durch das Gebührenreglement ersetzt.
- Die Aufgaben der Kommission werden an die Bestimmungen im Anhang I des OgR 2026 angepasst.

- Die Friedhofverwaltung wird durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) ersetzt.
- Bei den Bestattungsbewilligungen werden «die zuständigen Pfarrpersonen oder der weltliche Redner» gestrichen. Die Bestattungsbewilligungen werden mit der Digitalisierung ausschliesslich der Verwaltung der Kirchgemeinde Kirchberg übermittelt. Anstelle «der weltlichen Redner» wird «dem freien Redner» integriert. Zudem wird die Leitungsperson Friedhofgärtner integriert.
- Das Kantonsarztamt (KAZA) heisst neu Kantonsärztlicher Dienst (KAD).
- Der Kirchgemeinderat Kirchberg wird mit Kirchgemeinde Kirchberg angepasst.
- Das Wort «Blindenführhunde» wird mit «Assistenzhunde» ersetzt.
- Die Streichung des Anhangs «Gebührenrahmen». Dieser ist in das neue Gebührenreglement überführt worden.

Auflage Reglement

Das teilrevidierte Friedhof- und Bestattungsreglement liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungssexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement, zusammen mit der Neuorganisation 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements zu genehmigen.

Reglement Werterhalt Liegenschaften FV – Teilrevision

Genehmigung des teilrevidierten Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE

Ausgangslage/Bericht

Per 1. Januar 2025 ist die Bilanz der bis Ende 2024 eigenständig geführten Betriebsrechnung des ehemaligen Seniorenzentrums Emme (SzE) in diejenige des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) integriert worden. Die Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 hat die entsprechenden Beschlüsse gefällt.

Die integrierte Bilanzsumme des ehemaligen SzE setzt sich vorwiegend aus dem in das Finanzvermögen überführte Buchwert der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg (LEY), von CHF 10'400'600.00 zusammen. Die LEY verbleibt im Besitz des GVK. Mit der Betreiberschaft des «Standorts Kirchberg des Wohn- und Pflegeheims St. Niklaus» ist Ende 2024 ein Mietvertrag abgeschlossen worden.

Das Reglement Werterhalt Liegenschaften FV bildet die Grundlage zum Führen einer Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter und bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der LEY. Der Spezialfinanzierungsbereich der LEY ist mit dem Ziel geschaffen worden, dass einerseits die Verbandsgemeinden für den Unterhalt- und die Erneuerung der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg, keine Gemeindebeiträge leisten müssen und andererseits die entsprechenden Mittel zweckgebunden für die LEY verwendet werden. Die Mittel werden buchhalterisch betrachtet zurückgestellt.

Auf den 1. Januar 2025 ist das neu eröffnete Bilanzkonto Nr. 29'300.01 SF WEU Liegenschaften Finanzvermögen (LEY) mit einem Betrag von CHF 4'430'782.18 gespiesen worden. Dabei handelt es sich um den Bestand per Ende 2024 der Rückstellung Infrastruktur des ehemaligen SzE. Im Rechnungsjahr 2025 sind dem Konto CHF 471'734.98 entnommen worden. Der Endbestand des Kontos per 31. Dezember 2025 beträgt CHF 3'959'047.20.

Um die genannten Ziele der Spezialfinanzierung nachhaltig zu sichern, ist der Artikel 3 des Reglements, im Rahmen einer Teilrevision, mit folgenden Punkten zu ergänzen:

² Per 1. Januar 2027 wird das per Ende 2026 aus der Bilanzintegration des ehemaligen Seniorenzentrums Emme (SzE) vorhandene Eigenkapital, resultierend aus dem Betrieb des SzE, eingelegt.

³ Per 31. Dezember 2026 wird der vollständige Erlös aus der Veräusserung der 25 Namen-Aktien der Bernerland Bank (Bilanzkonto 1003) eingelegt.

⁴ Per 31. Dezember 2026 wird der Restwert des übrigen Eigenkapitals (Sachgruppe 298) eingelegt.

⁵ Falls bei einer Neubewertung der Finanzanlagen, insbesondere der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, die maximale Höhe der Schwankungsreserve, gemäss Artikel 2, Absatz 5 des Reglements «Spezialfinanzierung Schwankungsreserve», überschritten wird, wird der Differenzbetrag eingelegt. .

Faktisch wird mit diesen Ergänzungen erreicht, dass die Erfolgsrechnung des GVK zukünftig, wie vor dem 1. Januar 2025, über keinen Eigenkapitalbestand verfügen wird, welcher sich allgemein auf den GVK bezieht. Der gesamte zukünftige Eigenkapitalbestand wird korrekterweise der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg, zugewiesen.

Auflage Reglement

Das teilrevidierte Reglement Werterhalt Liegenschaften FV liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflage- und das Änderungsexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Das Auflageexemplar konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Teilrevision des Reglements Werterhalt Liegenschaften FV zu genehmigen.

Traktandum 9

Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve – Neufassung

Genehmigung des neuen Reglements aufgrund der Bilanzintegration SzE

Ausgangslage/Bericht

Wie im Traktandum 8 erläutert, ist die Bilanz des ehemaligen SzE in diejenige des GV integriert worden. Für die dem Finanzvermögen zugewiesenen Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE (LEY), wurde eine sogenannte Marktwertanpassung in der Höhe von knapp 6 Millionen Schweizerfranken vorgenommen. Dieser Wert ist per 1. Januar 2025 dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben worden. Gesetzlich festgelegt ist, dass der Marktwert der LEY periodisch fachgerecht zu überprüfen ist. Das Ausführen der entsprechenden Verkehrswertschätzung wird für das Jahr 2027 budgetiert.

Um zu verhindern, dass durch die Wertanpassungen unsere Erfolgsrechnung Schwankungen unterliegt, ist, aufgrund von finanzrechtlichen Bestimmungen nach HRM2 des Kantons Bern, ein Reglement zur Schaffung der neuen Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu erstellen. In die Spezialfinanzierung ist ein entsprechender Wert (Empfehlung des Kantons rund 20 % des Werts des Finanzvermögens) einzulegen.

Nachfolgend die massgebenden Inhalte des neuen Reglements:

Grundsatz

Artikel 1

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve

Artikel 2

⁴ Per 1. Juli 2026 wird der Betrag von CHF 2'100'000.00 vom übrigen Eigenkapital (Sachgruppe 298) in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve eingelegt.

⁵ Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt 20 % der Summe der Finanzanlagen (Sachgruppe 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108).

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

Artikel 3

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verluste des Finanzvermögens zulässig.

Bestand der Schwankungsreserve/ Verzinsung

Artikel 4

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit

Artikel 5

Der Verbandsrat legt die Einlagen in die Schwankungsreserve fest. Er ist auch zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Auflage Reglement

Das neue Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve liegt ab Freitag, 22. Mai 2026 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung). Das Auflageexemplar ist den Abgeordneten am 21. Mai 2026 zugestellt worden. Dieses konnte auch auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

Inkrafttreten des Reglements

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird das Reglement auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, das neue Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu genehmigen.

Traktandum 10

Anhang I, OgR 2026, Bildungskommission – Übergangsregelung

Beschluss für die Weiterführung des aktuellen Personalbestands bis 31. Dezember 2028

Ausgangslage/Bericht

Im neuen Organisationsreglement (OgR) 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg BE, welches per 1. August 2026 in Kraft treten wird, ist unter anderem der Personalbestand in der Bildungskommission wie folgt neu gefasst worden:

Mitgliederzahl: 5 – 7

Mitglieder: Nach Möglichkeit je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde

Im bisherigen OgR 2016 hatte die folgende Bestimmung Gültigkeit:

Mitgliederzahl: 7 – 11
falls möglich je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Die Gemeinde Kirchberg hat Anrecht auf total 3 Mitglieder.

Momentan arbeiten folgende Personen/Gemeindevertretungen in der Bildungskommission (BIKO) des GVK aktiv mit:

Aefligen	Gian Derungs
Ersigen	Markus Graf
Kernenried	Corinne Fahrni
Kirchberg	Vanessa Aeberhardt
	Yvonne Hartmann
	Urs von Wartburg
Lyssach	Susanne Kämpfer
Rüdtligen-Alchenflüh	Nicole Capelli
Rüti bei Lyssach	--

Aufgrund von aktuellen Projekten im Bereich der Bildung, welche allesamt eine längere Bearbeitungszeit aufweisen, wird aus betrieblichen Gründen und zur nachhaltigen Projektbearbeitung vorgeschlagen, den momentanen Personalbestand in der BIKO bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028) weiterzuführen.

Die Verbandsgemeinderäte sind am 24. April 2026 per Brief über den vorliegenden Übergangsregelungsvorschlag informiert worden. Im Falle einer negativen Haltung zu diesem Vorschlag sind die Verbandsgemeinden darum ersucht worden, dies dem Verbandsrat bis zum 19. Juni 2026 schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die Abgeordnetenversammlung am 24. Juni 2026 die Möglichkeit erhalten, über die entsprechenden Anträge zu befinden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 wird beantragt, die Übergangsregelung für das Weiterführen des momentanen Personalbestands in der BIKO bis zum 31. Dezember 2028 zu beschliessen.

Traktandum 11

Wahlen

Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028)

Verbandsratsmitglieder

Anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 sind für die Legislaturperiode 2025-2028 folgende Verbandsratsmitglieder gewählt worden:

Aefligen	Ronny Beck
Ersigen	Urs Wälchli
Kernenried	Adrian Zemp
Kirchberg	Andreas Wyss
	Yvonne Hartmann
Lyssach	Patric Buri
Rüdtligen-Alchenflüh	Patrizia Lambroia
Rüti bei Lyssach	Walter Schöni

Mit dem neuen OgR wird der Gemeinde Kirchberg noch ein VR-Mitglied zustehen.

Mit Schreiben vom 24. April 2026 wurde die Gemeinde Kirchberg darum ersucht bis am 19. Juni 2026 mitzuteilen, welches aktuelle Mitglied des Verbandsrats der Gemeinde Kirchberg oder allenfalls, welches neue Mitglied des Gemeinderates Kirchberg ab dem 1. August 2026 im Verbandsrat Einsitz haben wird. Die übrigen Verbandsgemeinden sind gleichentags, mit der Rückmeldung innerhalb derselben Frist darum ersucht worden, allfällige Veränderungen im Verbandsrat bis am 19. Juni 2026 dem Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE mitzuteilen.

Je nach Rückmeldungen der Verbandsgemeinderäte werden in diesem Bereich Neuwahlen nötig sein oder nicht.

Verbandsratspräsidium

An der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 ist Andreas Wyss, auf seinen ausdrücklichen Wunsch befristet, bis längstens am 31. Juli 2026, als Verbandsratspräsident gewählt worden.

Auf entsprechende Anfrage und nach Rücksprache mit den aktuellen Mitgliedern des Verbandsrats hat sich das Verbandsratsmitglied der Gemeinde Lyssach, Patric Buri, bereit erklärt, das Verbandsratspräsidium für den Rest der laufenden Legislaturperiode, bis am 31. Dezember 2028, auszuführen. Die Wahl obliegt der Abgeordnetenversammlung. Selbstverständlich steht es allen Verbandsgemeinden zu, eine andere Person zur Wahl vorzuschlagen. Das Verbandsratspräsidium muss zwingend von einem gewählten Verbandsrat ausgeführt werden.

Alle Verbandsgemeinderäte sind am 24. April 2026 über die anstehende Ersatzwahl orientiert worden. Sie haben die entsprechenden Wahlanträge den abgeordneten Personen ihrer Gemeinde für die Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 zu kommunizieren.

Antrag Verbandsrat

Der Verbandsrat ist bei den Wahlen in den Verbandsrat sowie für das Verbandsratspräsidium nicht ermächtigt Anträge zu stellen. Die Anträge sind durch an der Versammlung anwesende Abgeordnete vorzutragen.

Traktandum 12

Verabschiedungen

Aufgrund der Neuorganisation 2026

Hauptsächlich durch die Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) 2026 und der damit verbundenen Neuorganisation per 1. August 2026 werden die nachgenannten Behördenmitglieder per 31. Juli 2026 an der Abgeordnetenversammlung vom 24. Juni 2026 verabschiedet. Dies immer unter der Voraussetzung der einstimmigen Genehmigung des neuen OgR durch die Gemeindeversammlungen in den Verbandsgemeinden im Juni 2026.

Präsidium Abgeordnetenversammlung	Michael Elsaesser, Kirchberg
Vizepräsidium Abgeordnetenversammlung	Jürg Weber, Aefligen
Verbandsratsmitglied Kirchberg	Yvonne Hartmann, Kirchberg
Verbandsratspräsidium	Andreas Wyss, Kirchberg

Orientierungen und Verschiedenes

Nächste Abgeordnetenversammlung

Die nächste Abgeordnetenversammlung findet am

Donnerstag, 10. Dezember 2026

statt.
